

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 17 81
Fax: (+43-1) 505 10 05kammer@arching.at
wien.arching.at

Wien, am 20.08.2014

Erläuterungen zur Kooperation im Wettbewerb BG/BRG Mattersburg

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland sprach mit Schreiben vom 20.8.2014 die Kooperation mit der BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH im Wettbewerb Erweiterung und Sanierung BG/BRG Mattersburg aus.

Aufgrund mehrerer Gespräche zwischen der Kammer und der BELIG konnten die Verfahrensbedingungen wesentlich zu Gunsten unserer Mitglieder verbessert werden. Überdies konnte die Kammer bewirken, dass der Umfang der Unterlagen bedeutend reduziert wurde.

Da die Unterlagen nach wie vor sehr detailliert und umfangreich sind und mehrfach überarbeitet wurden, kann die Kammer nicht garantieren, dass sämtliche Bestimmungen den üblichen Kooperationskriterien entsprechen. Da die Bedingungen im Vergleich zum Beginn der Gespräche jedoch bedeutend verbessert werden konnte, wurde letztendlich die Kooperation ausgesprochen.

Der den Ausschreibungsunterlagen beigelegte Musterwerkvertrag wurde nicht gemeinsam mit der Kammer ausgehandelt und stammt einzig aus der Sphäre des Auftraggebers. Aus diesem Grund möchten wir unsere Mitglieder auf folgende Bestimmungen im Vertrag aufmerksam machen, die bei den Vertragsverhandlungen berücksichtigt werden sollten.

Punkt 4.1.: Mit dieser Formulierung sind sämtliche „sonstigen Leistungen das Bauvorhaben betreffend“ bereits durch das Planerhonorar abgegolten. Wir empfehlen, für den Fall der Erbringung von nicht unter Punkt 3 aufgelisteten Leistungen eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.Die Kammern der Architekten
und Ingenieurkonsulenten
werden durch ehrenamtliche
Berufsvertreter repräsentiert.

Punkt 5.1.: Insbesondere der Passus

„AN nimmt weiters zur Kenntnis, dass bei Erschöpfung des Budgetrahmens von AG keine weiteren Mittel für das Bauvorhaben zur Verfügung gestellt werden können“

ist etwas unklar formuliert, weshalb sich eine Präzisierung empfiehlt. Was ist unter „Mittel“ zu verstehen und inwiefern betrifft dies das Vertragsverhältnis zwischen Bauherrn und Planer?

Punkt 6.3.: Siehe Anmerkungen zu 4.1.; für nicht explizit im Vertrag angeführte Leistungen sollte eine Vereinbarung für gesonderte Vergütungen getroffen werden.

Punkt 10.3.: Es handelt sich hierbei um eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers („aus welchem Grund auch immer“). Von einer solchen Vereinbarung wird abgeraten, da sie für den Auftragnehmer besonders benachteiligend ist. Es sollten stattdessen die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB in Bezug auf leichte und grobe Fahrlässigkeit zur Anwendung kommen.

Punkt 13.: Ein allgemeines Verbot der Weitergabe von Teilleistungen an Subunternehmer ist vergaberechtlich nicht zulässig. Überdies ist diese Möglichkeit explizit in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen, womit diese Regelung widersprüchlich ist.

Punkt 14.2.: Für den Fall, dass nur Teilleistungen beauftragt werden, empfehlen wir entsprechende Regelungen zur Zahlung einer angemessenen Abschlagszahlung für die Verwertung der Unterlagen.

Punkt 14.4.: Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollten sich die Auftragnehmer sämtliche Rechte, insb. bezgl. externer Auftragnehmer/Subunternehmer sichern.

Punkt 15.1.: Wir empfehlen eine entsprechende Bestimmung auch für den Auftragnehmer (insb. hinsichtlich der Verwendung als Referenzprojekt).

Punkt 20.1.: Eine solche Berufshaftpflichtversicherung ist in der Praxis kaum erhältlich, da in der Regel eine Summenbegrenzung hinsichtlich des Versicherungsjahres oder eines konkreten Projektes (sog. „Aggregate Limit“) besteht.